§ 35 Annahmeverfahren

[1]Abweichend von § 20 Abs. 1 kann die Hochschule im Zulassungsbescheid einen Termin bestimmen, bis zu dem zu erklären ist, ob der Studienplatz angenommen wird, oder bis zu dem die Immatrikulation zu erfolgen hat. [2]Liegt die Annahmeerklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. [3]Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. [4]Maßgeblich ist der Eingang der Annahmeerklärung bei der Hochschule.